

Die sprachliche Gestaltung des geltenden Rechts

Autor(en): **Hochstrasser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **64 (1945)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sprachliche Gestaltung des geltenden Rechts.

Von Dr. F. Hochstrasser, Luzern.

Alles Recht muss sich den Menschen mitteilen, was nur durch die Sprache möglich ist¹⁾. Sie bildet für Juristen sowohl im fachtechnischen Verkehr als mit der Öffentlichkeit das einzige Verständigungsmittel. Das Wort stellt einen mächtigen Faktor des Rechtslebens dar, ein Grundelement, mit dem Wissenschaft, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtsverkehr sich täglich neu auseinandersetzen müssen. Auf keinem andern Gebiet ist das Verhältnis von „Ding“ (worunter auch abstrakte Begriffe fallen) und „Wort“ von solcher Tragweite wie im Recht. Wohl jeder Praktiker hat schon erlebt, welche widrige Folgen ein falsch gewählter Ausdruck, ein missverständliches Satzgefüge oder auch nur eine fehlende Interpunktion nach sich ziehen können. Das gilt besonders für den Gesetzgeber, zu dessen Hauptaufgaben die sprachliche Formgebung der Gesetze gehört. Dass es sich hier um eine Art Kunst handelt, beweisen die nie verstummenden Klagen über mangelhafte textliche Fassungen, welche jeweils nachträglich als Redaktionsversehen²⁾ oder durch oft gewundene Interpretation korrigiert werden müssen, wobei die Rechtsuchenden die Kosten zu tragen haben. Gewiss haben diese Fälle, besonders in der gegenwärtigen, kriegsbedingten Massenproduktion von Gesetzen und Verordnungen durch Bund und

¹⁾ Schweigen hat im Prinzip keine rechtliche Bedeutung, sondern nur dort, wo eine Antwort erwartet werden müsste, wo also nach Gesetz oder Treu und Glauben eine Pflicht zum Sprechen besteht, wie bei Zeugeneinvernahmen, Anzeigepflicht usw. Die Gebärde spielt andererseits rechtlich eine so geringe Rolle, dass sie keiner besonderen Betrachtung bedarf.

²⁾ Sontag, Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, Freiburg i. B. 1874.

Kantone stark zugenommen, aber die Kritik scheint dabei die Schwierigkeiten, die dem Suchen nach der bestmöglichen sprachlichen Fassung entgegenstehen, zu unterschätzen. „Nur wer einmal selbst versucht hat, einen gegebenen rechtlichen Gedanken gesetzgeberisch zu formulieren, ahnt, wie schwierig die Kunst ist, die hier geübt werden soll“³⁾. Selbst Kodifikationen, welche die Forderung auf Allgemeinverständlichkeit nicht zu berücksichtigen brauchten und sich einer reinen Fachsprache bedienen konnten, wie der in Latein verfasste katholische Codex iuris canonici, sind wegen sprachlichen Unklarheiten, Stilwidrigkeiten, Wirrwarr des Wortgebrauchs ernster Kritik aus eigenen Reihen ausgesetzt⁴⁾. Solche und ähnliche Vorwürfe an die Adresse der Gesetzgeber stammen zweifellos aus einem legitimen Bedürfnis der Öffentlichkeit nach sprachlich einwandfreien Textfassungen in der Rechtssetzung, aber auch im Rechtsverkehr überhaupt, welches man hie und da zu leicht genommen hat. Scharfsinnige juristische Überlegungen werden angestellt, die Auswirkungen eines Satzes nach allen Seiten hin erwogen, aber seine sprachliche Gestaltung spielt sich im Unbewussten ab, unterliegt hinsichtlich Richtigkeit, Ausdruck, Stil keinerlei Kontrolle. „Bundesdeutsch“, „Amtsdeutsch“, „Zopfstil“ gehören noch zu den mildern Bezeichnungen, welche der auf diese Weise arbeitende Jurist nachher vernehmen muss.

Unter diesen Umständen scheint eine Beleuchtung der wesentlichen Beziehungen zwischen Sprache und Rechtsgestaltung vom Gesichtspunkt des Juristen aus angezeigt. Dass dabei der Blick über die Grenze auf das Nachbargesamt der Philologie fällt, ist kaum zu vermeiden, denn es besteht ein breiter Grenzstreifen, der von beiden Seiten bebaut wird. Immerhin soll die Betrachtung in erster Linie dem Praktiker dienen und wird deshalb auf das Recht der Gegenwart beschränkt. Der Rechtshistoriker weiss ohnehin,

³⁾ Zitelmann, E., Kunst der Gesetzgebung, 1904, S. 15.

⁴⁾ Mörsdorf, K., Die Rechtssprache des Cod. iur. Can., Paderborn 1937.

welch grosse Bedeutung die Sprache und ihre Deutung für ihn besitzt, welcher Schatz an Rechtsgedanken von den vor-antiken Papyri beispielsweise bis zu den heutigen Flurnamen in ihr enthalten ist⁵⁾ und dass er deshalb besonderer sprachlicher Kenntnisse bedarf.

Wer sich um eine gesetzliche Vorschrift, eine rechtliche Urkunde, einen Vertrag usw. bemühen muss, ist zu deren Auslegung gezwungen. Ein Verständnis der rechtlich bedeutsamen Worte und Sätze ist nur durch Auslegung, d. h. durch bestimmte Sinnggebung, durch Deutung in bestimmter Richtung, möglich. Demgemäss muss der Wortlaut als Basis für die Auslegung bezeichnet werden⁶⁾. Ein adäquater Wortlaut ist für jede rechtliche Mitteilung, handle es sich um ein öffentlich-rechtliches Gesetz oder um eine privatrechtliche Urkunde oder mündliche Mitteilung, *conditio sine qua non*.

Dass der Wortlaut nach herrschender Lehre und Praxis im Prinzip keinen selbständigen Bestand in sich hat, dass besonders der Richter nicht an ihn gebunden, sondern zu seiner Überprüfung berechtigt und verpflichtet ist, vermag an seiner elementaren Bedeutung nichts zu ändern. Der Richter bedarf zur Anwendung des Gesetzes eines richtigen Textes als Unterlage. Gewiss hat er sich gegenüber diesem kritisch einzustellen, besonders in unserem Lande, wo die Bundesgesetze in den Landessprachen erlassen werden, die verfassungsmässig gleichberechtigt sind, so dass stets drei verschiedene Texte vorliegen. Der Wortlaut ist damit, anders als im frühromischen Recht, zwar nicht mehr der absolute Herrscher, bleibt aber doch das unentbehrliche Gerüst für das gesamte Rechtsleben, sozusagen der Rohstoff, mit dem überall gearbeitet werden muss. Schon angesichts dieser Tatsache kann keine Rede davon sein, dass durch den Wegfall der Wort-Jurisprudenz seit dem

⁵⁾ Vgl. Künssberg, E. v., Flurnamen und Rechtsgeschichte, 1931.

⁶⁾ Vgl. Gmür, M., Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 ZGB, Bern 1908, S. 59.

spättrömischen Recht sprachliche Fragen für den Praktiker gleichgültig geworden seien⁷⁾).

Dies trifft um so weniger zu, als die Auslegung ihrem Wesen nach auch sprachliche Gesichtspunkte in Betracht ziehen muss. Nicht nur der Textverfasser, sondern auch der Ausleger, besonders der Richter, haben der sprachlichen Gestaltung von Gesetzes- und Urkundentexten Beachtung zu schenken. Es kann notwendig werden, die Argumente für einen Entscheid aus der Sprache, d. h. aus den Gesetzen der Grammatik und dem Sprachgebrauch zu beziehen. Gewiss ist bei der Auslegung immer der ganze Rechtssatz ins Auge zu fassen, nicht das einzelne Wort; aber mit Recht hat Gmür darauf hingewiesen⁸⁾, dass die Bedeutung eines einzelnen Satzes ausschliesslich von einem einzigen Wort abhängen kann, dass also nicht nur dessen richtige Auswahl, sondern auch dessen richtige Beurteilung nach dem Sprachgebrauch von erheblicher Bedeutung werden kann.

An alle rechtlich relevanten Texte sind deshalb auch in sprachlicher Beziehung gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Die in ihnen enthaltene rechtliche Mitteilung muss in technisch richtiger Form erfolgen; zur Mitteilung des gewollten Sinnes müssen die nach den Sprachgesetzen und dem Sprachgebrauch zutreffenden Ausdrücke verwendet und miteinander verknüpft werden. Bei der Ausarbeitung von Gesetzestexten ist zu beachten, dass sich diese an jeden Bürger richten, nicht nur an den Fachjuristen, dass also ein Wortlaut geschaffen werden muss, der auch den Laien nicht im unklaren über das Wesentliche lässt, der aber andererseits auch für den Fachmann eine technisch richtige, zum mindesten genügende Grundlage für seine Arbeit darstellt. Es kommt also nicht nur auf „Bestimmtheit und Einheitlichkeit des Wortgebrauches“

⁷⁾ Die Berufung auf den bekannten Ausspruch des Celsus, 1. 17 D de legibus 1, 3: „scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem“, ist hier ganz unbehelflich.

⁸⁾ Gmür, a. a. O., S. 48.

an⁹⁾), sondern auf eine Sprache, die Allgemeinverständlichkeit mit fachtechnischer Richtigkeit verbindet, um Irrtümer und Verwechslungen möglichst auszuschliessen. Bemüht sie sich daneben noch um Kürze des Ausdruckes und einen guten Stil, so würden die heutigen Aussetzungen verschwinden müssen. Die Kodifikation, die diesem Ideal bis jetzt am nächsten kommt, ist unser Zivilgesetzbuch, um das uns das Ausland heute noch beneidet.

Unsere Rechtssprache, besonders die Ausdrucksweise der Gesetzgebung, bedarf also auch vom juristischen Standpunkt aus der Pflege und fortgesetzten Aufmerksamkeit. Welche Gesichtspunkte der Gesetzgeber und überhaupt jedermann, der mündlich oder schriftlich rechtserhebliche Formulierungen vornehmen muss, dabei zu beachten hat, und welche Möglichkeiten für ein zweckmässiges Vorgehen sich ihm bieten, ergibt sich aus dem Wesen der Aufgabe.

1. Macht man sich einen Augenblick von der nur juristischen Betrachtung frei und fragt sich, was der Verfasser rechtserheblicher Texte bei ihrer Ausarbeitung tut, so kann die Antwort nur lauten: Er wählt aus einer Anzahl ähnlich lautender Ausdrücke für den Rechtsinhalt, den er mitteilen will, die ihm zu dessen Kennzeichnung geeignet erscheinenden Worte oder Wortgruppen. Erstes Erfordernis für eine richtige Formulierung ist deshalb das Vorhandensein eines gewissen Schatzes von brauchbaren Wörtern, unter denen nach rechtlichen und sprachgesetzlichen Erwägungen gewählt werden kann. Die Sprachwissenschaft nennt bekanntlich diese sinnverwandten Worte, die für die Bezeichnung einer Sache oder eines Begriffs in Frage kommen, Synonyme. Dabei ist zu beachten, dass es keine Synonyme in dem Sinne gibt, dass für einen Begriff mehrere miteinander vertauschbare Wörter zur Verfügung ständen, synonym also nicht mit „identisch“ gleichbedeu-

⁹⁾ Mörsdorf, a. a. O., S. 33.

tend ist¹⁰⁾. Je reicher und erschöpfender der Synonymenschatz, desto reicher die Möglichkeit zur Auswahl und desto grösser die Gewähr für einwandfreie Formulierungen.

Wer an die Gestaltung eines rechtlich bedeutsamen Textes herantritt, muss sich deshalb in erster Linie die Frage vorlegen: „Was kann man alles für die Rechtsbegriffe sagen, die ich zu erfassen habe?“ Gewöhnlich verlässt man sich hier auf sein Gedächtnis, das über eine grössere oder kleinere Zahl von Fachausdrücken verfügt, je nach Ausbildung, Fähigkeit und Kenntnissen. Es leuchtet jedoch ein, dass ein solch subjektives Hilfsmittel oft unbefriedigende Ergebnisse zeitigen muss. In der Tat würde die Analyse verschiedener Verordnungen der letzten Jahre den Beweis erbringen, dass ihr umständlicher, mit langatmigen Umschreibungen arbeitender Wortlaut hier seine letzte Fehlerquelle besitzt, indem ihren Urhebern die geeigneten Ausdrücke nicht zur Verfügung gestanden haben. In andern Rechtsordnungen scheint die Verwendung ungeeigneter, besonders mehrdeutiger Ausdrücke ebenfalls verbreitet zu sein¹¹⁾.

An diesem Punkt eröffnen sich der Rechtssetzung bemerkenswerte Möglichkeiten durch eine neuere Entwicklung der benachbarten Sprachwissenschaft. Dass der Jurist wissenschaftliche Ergebnisse anderer Fachgebiete beziehen und verwerten soll, bedarf keiner Begründung; es geschieht dies übrigens täglich auf verschiedenen Gebieten¹²⁾. Die Sprachwissenschaft pflegte bis jetzt, soweit sie

¹⁰⁾ W undt, W., Die Rechtsbegriffe und ihr Ausdruck in der Sprache, S. 3 ff, in *Völkerpsychologie*, Bd. IX. — Dto. Dornseiff, *Deutscher Wortschatz*, 3. Auflage, 1943, S. 4.

¹¹⁾ Vgl. über Frankreich: Becquart, J., *Les mots à sens multiple dans le droit civil français*, Paris 1929.

¹²⁾ Vgl. darüber Klein, Über die Bedeutung der Etymologie für die Jurisprudenz, *Zeitschrift für Völkerpsychologie*, Bd. 16, 1886, 394—413. — Über den erfolgreichen Wettstreit zwischen Juristen und Philologen s. die Bemerkungen von Kaufmann, F., „Aus dem Wortschatz der deutschen Rechtssprache“, *Zeitschrift f. d. Phil.* Bd. 47, 1916, S. 154. — Wenger, L., *Sprachforschung*

den menschlichen Ausspruch zum Gegenstand hatte, vorwiegend die Frage zu stellen und zu beantworten, wie die Worte lauten, was ihre Bedeutung sei und wie sich diese wandle (Bedeutungslehre, Semasiologie). Demgegenüber ist in neuerer Zeit eine andere Fragestellung in den Vordergrund getreten, die nicht im Ausdruck nach dem Inhalt forscht, sondern umgekehrt vom Inhalt zum Ausdruck geht: „Welche Wörter und Wortverbindungen stehen uns zur Verfügung, um den Begriff x auszudrücken und warum?“ (Bezeichnungslehre, Onomasiologie). Das Hauptaugenmerk wird demgemäß auf eine erschöpfende Erfassung aller Ausdrücke gerichtet, welche zur Kennzeichnung eines Begriffes dienen, d. h. auf die Synonyme¹³⁾, also gerade auf das, worauf es auch dem Juristen bei der Formulierung seiner Texte vorerst ankommen muss. Während die Semasiologie, die Lehre vom Bedeutungswandel eines Wortes, das Element des Historisch-Sukzessiven enthält und deshalb für den Juristen nur bedingt von Interesse sein kann¹⁴⁾, hat sich die Onomasiologie u. a. zur Aufgabe gestellt, alle für einen Begriff zur Zeit verwendeten Synonyme zu sammeln, d. h. sie enthält ein Element des Gleichzeitigen¹⁵⁾, der lebendigen Gegenwart, frei von historischen Ableitungen. Sie kann deshalb für den Praktiker zu einer Hilfe werden, deren Wert heute noch gar nicht abzusehen ist.

Die Zusammenstellung aller einem Begriff zugehörigen Synonyme kann nur in umfangreichen Sammlungen erfolgen, was, wenigstens für die deutsche Umgangssprache, bereits unternommen worden ist¹⁶⁾. Zum Unterschied von

und Rechtswissenschaft, in „Wörter und Sachen“, Bd. 1 1909, S. 84 ff.

¹³⁾ Dass es sich hier nicht um ein grundsätzlich neues Prinzip, sondern um einen bereits in der Antike gepflegten Wissenszweig handelt, der später zurückgedrängt wurde, vgl. Dornseiff, a. a. O., S. 33 ff.

¹⁴⁾ „Dem Juristen darf nicht zugemutet werden, nach sprachlichen Petrefakten Studienreisen zu unternehmen“, Klein, a. a. O.

¹⁵⁾ Vgl. Wundt, a. a. O., S. 24.

¹⁶⁾ Am erfolgreichsten von Dornseiff, Deutscher Wortschatz

den bisherigen, bekannten alphabetischen Wörterbüchern, die noch alle semasiologisch vom Wort ausgehen und für den Juristen nur von geringem Wert sind, müssen solche Sammlungen vom Begriff ausgehen und zu diesem alle zugehörigen Synonyme aufzählen. Wird einmal für die schweizerische Rechtssprache ein solcher Synonymenschatz geschaffen, der alle Rechtsbegriffe methodisch anführt und die jedem zugehörigen Worte und Wortgruppen vollzählig nennt, dann wird es dem Juristen, besonders dem Gesetzgeber, möglich, für jeden Rechtsgedanken, der ihm vorschwebt, mit Sicherheit das zutreffendste Wort, bzw. die geeignetste Wortgruppe zu finden. Eine Vereinfachung, Klärung und Vereinheitlichung unserer gesamten Rechtssprache müsste die Folge sein. Die sehr subjektive Voraussetzung des Wortgedächtnisses, auf der die Gestaltung des Wortlautes heute beruht, wäre weitgehend ausgeschaltet¹⁷⁾.

nach Sachgruppen, 3. Auflage 1943, 722 S., Berlin. Für Juristen, besonders schweizerische, ist dieses Werk naturgemäss schon mangels Berücksichtigung vieler Fachausdrücke nur beschränkt verwendbar. — Solche Versuche gehen schon auf das 5. Jahrhundert vor Chr. zurück.

¹⁷⁾ Bisherige Ansätze zur Sammlung der Rechtsbegriffe und ihrer Ausdrücke konnten mangels Berücksichtigung der angeführten onomasiologischen Grundsätze für die sprachliche Formulierung von Rechtstexten nur beschränkte praktische Bedeutung gewinnen. Amrhein und Rivoire, Wörterbuch zum schweizerischen ZGB, Bern 1911; Keel, F. J., Juristische Terminologie nach schweizerischer Lehre und Praxis, Zürich 1939; Huguenin, Piccard, Steiner, Thilo, Rechtswörterbuch, Zürich, im Erscheinen begriffen seit 1939; Vgl. auch Marti, H., Beiträge zu einem vergleichenden Wörterbuch der deutschen Rechtssprache auf Grund des schweiz. ZGB, Diss., Bern 1921; Ferner: Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1914 ff.; Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes, Tübingen 1911; Strupp, Wörterbuch des Völkerrechtes und der Diplomatie, Berlin 1924; Köstler, Wörterbuch zum Codex iuris canonici, München 1927; Köst E., Juristisches Wörterbuch, Leipzig 1939. Wertheim, K., Wörterbuch des englischen Rechtes, Berlin 1899; Capitant, H., Vocabulaire juridique, Les presses universitaires de France, 1930. Alle

Es versteht sich dabei von selbst, dass auch eine solche Sammlung aller für den Juristen wichtigen Synonyme nur mit Überlegung und kritischem Sinn gebraucht werden könnte. Es wäre verfehlt, sie als absolute Sicherung gegen alle denkbaren Unfälle zu betrachten. Auch unsere Rechtsprache ist immer im Werden, Ausdrücke und Wendungen kommen und gehen. Die Ursachen dafür sind nicht nur psychologischer Art — davon wird noch die Rede sein —, sondern auch in der Tatsache zu suchen, dass die Rechtsbegriffe, die gekennzeichnet werden sollen, fortlaufender Änderung unterliegen. Unsere Anschauung von ihnen wechselt, Wissenschaft und Praxis suchen sie unablässig zu verbessern und zu verfeinern¹⁸⁾. Das Abgeänderte oder Neugewonnene erfordert auch neue sprachliche Bezeichnung. Wollten sich Gesetzgebung und Rechtsverkehr an die ewig gleichen Worte und Wortgruppen klammern, so wäre eine unheilvolle Erstarrung die notwendige Folge, ein Formalismus, der den Tod jeder lebensvollen Rechtsgestaltung zur Folge haben müsste. Auch hier kommt es darauf an, von einer neugeschaffenen Sache den richtigen Gebrauch zu machen. Eine juristische Synonymensamm-

diese Sammlungen stellen die Worte alphabetisch zusammen, sind semasiologisch, sie geben Auskunft über die Bedeutung eines Wortes, evtl. über seine Herkunft, seine Geschichte, seine Übersetzung. Für die Lösung solcher Aufgaben behalten sie selbstverständlich ihren vollen Wert. Wer aber für sein Denken nach einem Worte sucht, z. B. nach dem „Wort auf der Zunge“, also jeder, der Rechtstexte formulieren muss, kann das Gesuchte in ihnen kaum finden, denn dieses wird schon durch die alphabetische Wortanordnung als bekannt vorausgesetzt. Die Lücke kann nur von der Synonymensammlung ausgefüllt werden, welche nach Begriffen, nach dem geistigen Gehalt geordnet ist.

¹⁸⁾ „Was in der Sprache sich wandelt und entwickelt, sind im Grund weder die Wörter noch die Sachen, sondern unsere Anschauungen und Vorstellungen, unser Sinn“. Vossler, Wissenschaftliche Forschungsberichte, 1, Gotha 1919, S. 43; Vgl. auch Weisgerber, Germ.-rom. Monatsschrift, 15, 1927, 179 ff.; Merk, W., Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, Marburger Akademische Reden, 1933.

lung müsste stets neuen Ausdrücken offen stehen, sie wäre niemals abgeschlossen. Wer sie benützte, müsste es unformalistisch tun und sich darüber klar sein, dass sie ihm das eigene Bemühen um den treffenden Ausdruck nie ganz ersparen kann.

2. Aber nicht nur die Verfügungsmöglichkeit über einen ausreichenden Schatz bedeutungsnaher juristischer Ausdrücke und Wendungen — beruhe er subjektiv auf blossem Gedächtnis oder objektiv auf wissenschaftlicher Zusammenstellung — ist bei der Formulierung rechtlicher Texte von Bedeutung, sondern auch deren richtige Auswahl. Alle in Frage kommenden Synonyme müssen voneinander geschieden werden, um den besten Ausdruck zu finden. Wer rechtserhebliche Texte verfasst, bedarf also auch der Fähigkeit zur Ausscheidung der bedeutungsnahen Worte und Wortgruppen. Die nötigen Kenntnisse dafür verschafft die Wissenschaft, die Rechtsprechung oder beide zusammen. Ihre Tätigkeit besteht, vom sprachlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, in einem fortwährenden Scheiden synonyme Ausdrücke. In diesem Sinne ist die Beobachtung von Dornseiff richtig: „Die Juristen, besonders die Strafrichter, sind eifrigste Synonymenscheider.“¹⁹⁾ Für die Unmissverständlichkeit dessen, was gesagt werden soll, ist dieses Aufsuchen der Bedeutungsunterschiede ausschlaggebend. Z. B. die allgemein gebräuchliche Falschbezeichnung „Leihbibliothek“ für eine Bücherei, die gegen Entgelt und auf Zeit Bücher mit Rückgaberversprechen ausgibt, statt „Mietbibliothek“, beruht auf der falschen Wahl des bedeutungsnahen Ausdruckes „Leihe“ an Stelle des allein richtigen Synonyms „Miete“. Ähnlich verhielt es sich bei der Einführung des OR mit dem Ausdruck „Mietzins“ in Art. 253 ff., der rechtlich keinen Zins darstellt, sondern eine Entschädigung für die Benützung der Mietsache. Sprachlich sind „Zins“ und „Geldentschädigung“ bedeutungsnaher Synonyme; die Auswahl durch den Ge-

¹⁹⁾ Dornseiff, a. a. O., S. 65, Anm. 1.

setzgeber war vom wissenschaftlich-rechtlichen Gesichtspunkt aus unrichtig. Solche elementaren Beispiele falscher Scheidung liessen sich leicht vermehren. Es sei nur an den Wirrwarr in der Verwendung der Synonyme „Betriebskapital“, „Stammkapital“, „Grundkapital“, „Anlagekapital“, „Gründungskapital“ erinnert, besonders in den verschiedenen Steuerrechten.

Dass der Verfasser rechtserheblicher Texte bei der Ausscheidung der benötigten Synonyme auf die Ergebnisse von Wissenschaft und Rechtsprechung angewiesen ist, zwingt ihn zur Anwendung der von diesen verwendeten Fachsprache. Besonders für die Kennzeichnung wesentlicher Begriffe muss er die dort üblichen Ausdrücke ebenfalls verwenden, jedenfalls soweit sie allgemein anerkannt sind. Wie bei der Auslegung des Wortlautes²⁰⁾, so ist auch bei dessen Festlegung der besondere juristische Sprachgebrauch zu berücksichtigen.

Diese Tatsache ruft stets neuen Widerspruch hervor. Was die Gesetzgebung anbetrifft, geschieht dies meist mit Begründungen, die sich auf den Satz zurückführen lassen: „Die Gesetze sind für jedermann da, folglich sollen sie auch für jedermann verständlich sein und sich nur der allgemeinen Umgangssprache bedienen.“ In der Tat birgt die Anwendung der Fachsprache gewisse Gefahren. So werden Juristen, die eine wissenschaftliche Schulung hinter sich haben, bei manchem Wort etwas Besonderes hinzudenken oder einen bestimmten Gegensatz zu ihm im Bewusstsein haben, wenn sie es gebrauchen. Für Aussenstehende entsteht dann der Eindruck „als ob sie in Ellipsen sprächen“²¹⁾. Es ist für Laien unmöglich, das Gespräch oder den Wortlaut sinnrichtig zu erfassen, besonders wenn man sich vor Augen hält, dass zahlreiche rechtswissenschaftliche Ausdrücke die Funktion der Abkürzung komplizierter abstrakter Sachverhalte, ihrer zusammenfassenden Kennzeichnung

²⁰⁾ Gmür, a. a. O., S. 54.

²¹⁾ Dornseiff, a. a. O., S. 50.

in einem einzigen Wort haben. Die Fachsprache verhält sich hier zur Umgangssprache ähnlich wie die Kurzschrift, die Stenographie, zur gewöhnlichen Kurrentschrift. Dieser Drang zur Raffung kann dann zur Wortkünstelei und zu absurden Wortgebilden führen, die unter dem verächtlichen Sammelbegriff des „Juristendeutsch“ zusammengefasst werden²²⁾. Dann kann man Worten begegnen wie „Hochverratsvorschubsleistungsteilnahme“ oder „Berücksichtigungswerdensansprüche“. Auch „Inanklagezustandversetzung“, „Zuranzeigebringung“, „Habhaftwerdung“, „Zurabstimmungsbringung“ usw. gehören hierher. Aber der Fachsprache wohnt nicht nur die Neigung zu solchen wuchernden Neuschöpfungen inne, sondern sie bewirkt auch in entgegengesetzter Richtung eine Verarmung der Ausdrucksmöglichkeiten. Durch den ihr anhaftenden Willen zur abstrakten Verallgemeinerung verwendet sie für einen Begriff möglichst immer den gleichen Ausdruck, so dass zahlreiche aus der Anschauung geborene Synonyme mit der Zeit verlorengehen²³⁾. Die begriffsbildende Tätigkeit der Rechtswissenschaft drängt nach einer festen Terminologie, was eine gewisse unduldsame Ausschliesslichkeit nach sich zieht. So hat sich z. B. durch ihren Einfluss der Ausdruck „Gewohnheitsrecht“ allgemein durchgesetzt, während früher die bedeutungsnahen Worte „Herkommen“ „Übung“, „Brauch“, gleichwertig neben ihm standen, heute aber nurmehr ein Schattendasein fristen. Nur das auf die Schweiz beschränkte Synonym „Ortsgebrauch“ und seine Abwandlungen hat sich in Anlehnung an das ZGB mit engerer Bedeutung halten können.

Diese Mängel und Gefahren werden aber durch die der Fachsprache anhaftenden Vorzüge übertroffen. Dadurch,

²²⁾ vgl. Günther, L., *Recht und Sprache*, ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch, Berlin 1898.

²³⁾ Auf diese Weise ist das Wort „Recht“ z. B. an die Stelle zahlreicher Synonyme der ältern Sprache getreten, näheres darüber bei Wundt, a. a. O., S. 26; Vgl. auch Ihering, *Der Zweck im Recht*, Bd. II, S. 55.

dass sie gleichen Begriffen konsequent gleiche Bezeichnungen gibt, dass sie an den wissenschaftlich erarbeiteten Synonymen festhält, gibt sie dem Juristen und vor allem dem Gesetzgeber ein festgefügttes Werkzeug in die Hand, mit dem er den Wortlaut eines Gesetzes bestimmt und einheitlich gestalten kann, so dass Irrtümer und Missverständnisse nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Schon allein durch die Kürzungsfunktion der Fachausdrücke wird ein Anschwellen der Gesetzestexte um das Vielfache verhindert, welches die immer wieder geforderte ausschliessliche Verwendung der Umgangssprache mit ihren oft verwaschenen und vieldeutigen Ausdrücken, die umständliche Erklärung erheischen, nach sich ziehen müsste. Der besondere juristische Sprachgebrauch ist denn auch in allen Kulturstaaten vorhanden; entgegen anders lautenden Behauptungen auch in England²⁴).

Die Verwendung der juristischen Fachsprache in Gesetzestexten und Rechtsurkunden ist um so berechtigter, als dadurch diejenige der Umgangssprache keineswegs ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber strebt heute mit Recht nach einer gewissen Volkstümlichkeit, zum mindesten nach möglichst weitgehender Verständlichkeit. Er muss also bei der Auswahl der geeigneten Synonyme auch die Ausdrücke der lebendigen Umgangssprache in Betracht ziehen, muss sich vergewissern, welche Worte die Allgemeinheit für Rechtseinrichtungen und Rechtsbegriffe verwendet, bevor er sich zur endgültigen Formulierung entscheidet. Er wird oft entdecken, dass das Volk Bezeichnungen verwendet, die an Schlagkraft und Treffsicherheit in keiner Weise hinter den wissenschaftlich erarbeiteten zurückstehen. Viele Wendungen, die längst rechtliches Allgemeingut geworden sind und die sich nicht mehr fortdenken lassen, sind aus den Tiefen der Volkssprache in die Rechtssprache gelangt, wie z. B. „Treu und Glauben“, „Recht und Billig-

²⁴) Poelje, S. O. van, De administratieve rechtspraak in Engeland, Alphen a. d. Rijn 1937, 318 S.

keit“ usw., und haben die wissenschaftlichen Ausdrücke verdrängt („bona fides“, „bonitarisches Verhalten“, „aequitas“, „billige Behandlung“ des gemeinen Rechtes). Die Umgangssprache bildet somit ein heilsames Gegengewicht gegenüber der Gefahr abstrakter Dürre der Fachsprache.

Um sie zweckmässig verwenden zu können, muss man sich allerdings auch über ihre Nachteile und Eigentümlichkeiten klar sein. Ihr Wortschatz wechselt rasch; es gibt Modeworte und Ausdrücke, die nur ein saisonmässiges Dasein führen. Aber selbst Bezeichnungen, die besser fundiert scheinen, wechseln oft schon innert Jahren ihren Sinn. Die Ursachen für diese Erscheinung, welche die sprachliche Gestaltung rechtserheblicher Texte stark beeinflussen muss, sind psychologischer Natur, wie überzeugend nachgewiesen worden ist²⁵). Jedermann besitzt einen sprachlichen Ehrgeiz, möchte gerne neu sein, möchte einen Sachverhalt so ausdrücken, wie er ihn sieht, möchte beim Hörer Eindruck machen, ihn zum Aufpassen zwingen. Als Mittel dienen Kraftausdruck und Emphase, welche die Sprache fortwährend bearbeiten und einen unablässigen Wechsel im Ausdruck hervorrufen. Man will drastisch wirken, will sich wuchtig ausdrücken, oder man will eine Mitteilung durch Anspielung, durch einen absichtlich verengten Wortsinne unterstreichen. In beiden Fällen lehnt man unbewusst den bisherigen Ausdruck ab. Das hat auch der schweizerische Gesetzgeber nur allzuoft getan. So hat er, gewiss ohne zu reflektieren, z. B. fast durchwegs die Worte „Vollziehung“, „Vollziehungsverordnung“, „Vollziehungsorgane“ usw. eingeführt, statt der alten „Vollzug“, „Vollzugsverordnung“, „Vollzugsbestimmungen“ usw., welche seit Anfang der zwanziger Jahre aus der Rechtssprache des Bundes fast ganz verschwunden sind²⁶). Nur im Strafrecht

²⁵) Dornseiff, Antidoron für Jakob Wackernagel, Göttingen 1923, S. 103 ff.; Dto. a. a. O., S. 49 ff. und die dort zitierte Literatur.

²⁶) Letztes Beispiel dürfte die „Verordnung über den Vollzug

überwiegt noch der sprachlich korrekte Ausdruck in Bezeichnungen wie „Strafvollzug“ usw. (vgl. StGB Art. 37 f.), doch ist auch hier „Vollziehung“ der Strafe aufgetaucht²⁷⁾. Die erwähnten Untersuchungen der Sprachwissenschaft zeigen, dass es sich bei solchen Aenderungen meist um affektbetonte, unbewusste Bestrebungen handelt, die sachlich unbegründet sind. Der Jurist und besonders der Gesetzgeber muss sich vor ihnen hüten. Sind ihm diese triebhaft-unbewussten Ursachen des Sprachwandels bekannt, bemüht er sich, jede Auswahl von Synonymen nur bewusst, mit Gründen, vorzunehmen und sich keinesfalls bloss von einem unbestimmten Sprachgefühl leiten zu lassen, so werden seine Formulierungen an Klarheit und Bestimmtheit sehr gewinnen.

Ob der Jurist die benötigten Synonyme bei der von der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung erarbeiteten, reflektierten Fachsprache oder in der aus unbewussten Tiefen steigenden Umgangssprache oder auch bei einem fremden Sprachgebrauch (z. B. dem kaufmännischen oder medizinischen) auswählen soll, hängt davon ab, ob der Gesetzes- oder sonstige Rechtstext dadurch an Wert, an Präzision oder Tragweite gewinnt. Eugen Huber war ein Meister in dieser Kunst der richtigen Auswahl auf Grund sorgfältiger Bewertung. Seine Beherrschung der abstrakten Fachsprache hat ihn nie dazu verleitet, sich an sie zu verlieren. Auch heute kommt es für den Gesetzgeber darauf an, Fühlung mit dem lebendigen Sprachgebrauch zu halten, alle denkbaren Ausdrücke zu sammeln, zu vergleichen und gegeneinander abzuwägen, bevor eine endgültige Formulierung geschaffen wird. Auf diese Weise wird der Rechtssprache neues Blut aus der Umgangssprache zugeführt,

des BG betr. die Arbeit in den Fabriken“ von 1919 sein; vgl. auch deren Art. 194 ff., wo der Ausdruck „Vollzug“ konsequent auch in allen Zusammensetzungen angewendet wird.

²⁷⁾ Z. B. im „beleuchtenden Bericht des zürch. Regierungsrates zur Abänderung des zürch. St. P. G.“, 7. April 1935, S. 78; Ebenso luz. Gesetz über das Strafrechtsverfahren, § 317, Abs. 3.

ohne dass andererseits auf die Verwendung von Fachausdrücken verzichtet werden muss, wo sie sich als wertvoller erweisen. So konnten im ZGB die beiden auseinanderstrebenden Erfordernisse jeder Gesetzgebung, Allgemeinverständlichkeit und technische Präzision, in einem bis heute nirgends mehr erreichten Ausmass erfüllt werden. Mit Hilfe der neuen Ergebnisse der Sprachwissenschaft dürfte es möglich sein, diesem Ziel wieder näher zu kommen.
